



In dieser KVNO-Praxisinformation lesen Sie:

## Ihre Terminmeldungen an die TSS im Jahr 2023

Die KV Nordrhein versendet derzeit ein Info-Schreiben mit einem Überblick zu den Terminmeldungen der Praxen an die TSS im Jahr 2023.

## Die Prüfverfahrensberatung – ein neues Angebot der KVNO

Ab sofort können sich Praxen, die in ein Prüfverfahren involviert sind, durch die KV Nordrhein beraten lassen.

## Verordnung von Medizinal-Cannabis als BtM noch bis 30. April möglich

Die Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken erfolgt seit 1. April nicht mehr per Betäubungsmittel-Rezept. Aus technischen Gründen sind BtM-Rezepte übergangsweise aber noch bis Ende April möglich.

## IQN-Onlineveranstaltung: Außerklinische Beatmung und Intensivpflege

Was ist bei der Verordnung außerklinischer Intensivpflege zu beachten? Welche Anforderungen gibt es bei der Potenzialerhebung? Das IQN-Seminar am 15. Mai gibt Antworten.

Sie finden alle Artikel dieser KVNO-Praxisinformation einzeln auch auf der KVNO-Homepage unter <https://www.kvno.de/praxisinformation>.



## Ihre Terminmeldungen an die TSS im Jahr 2023

Um Ihnen einen besseren Überblick zu geben, wie viele Termine Sie im vergangenen Jahr an die Terminservicestelle (TSS) gemeldet haben, versenden wir demnächst ein Informationsschreiben an alle KVNO-Mitglieder. Darin dargestellt finden Sie die Gesamtzahl aller 2023 von Ihnen gemeldeten Termine. Der Versand des Info-Schreibens startet am 12. April 2024 und wird danach sukzessive nach Fachgruppen sortiert in mehreren Chargen erfolgen. So gewährleisten wir für Sie eine gute Erreichbarkeit bei Rückfragen.

Falls Ihre Praxis im 116117-Terminservice ein manuelles Terminprofil angelegt hat (erkennbar unter dem Reiter „Terminprofile“ => „Typ“ => „M“), wird der Überblick für die gesamte Praxis erstellt, da die manuellen Profile keiner LANR zugeordnet sind. Unser Informationsschreiben ist in diesem Fall an die Praxis bzw. den Praxisinhaber/die Praxisinhaberin adressiert und nicht individuell an jedes in der Praxis tätige Mitglied.

Zunächst informieren wir diese Fachgruppen über ihre TSS-Terminmeldungen:

- HNO
- Rheumatologie
- Gastroenterologie
- Nuklearmedizin
- Pneumologie
- Haut- und Geschlechtskrankheiten

Alle weiteren Fachgruppen werden im Verlauf der nächsten Wochen angeschrieben. Wir rechnen damit, dass der Versand der Übersichten bis Ende Mai 2024 abgeschlossen sein wird.

### Nachfrage nach Terminen hat stark zugenommen

Die KV Nordrhein ist gemäß § 75 SGB V in Verbindung mit der Anlage 28 BMV-Ä im Rahmen des Sicherstellungsauftrags zur Vermittlung von Terminen innerhalb bestimmter Fristen verpflichtet. Die hierfür eingerichtete Terminservicestelle wird von immer mehr Versicherten in Anspruch genommen. Während 2022 94.581 Termine vermittelt wurden, waren es 2023 schon 155.805. Das sind ca. zwei Drittel mehr als im Vorjahr.

Gemeinsam mit Ihnen möchten wir weiterhin die zeitnahe Behandlung der Versicherten gewährleisten. Gerne beantwortet Ihr TSS-Team offene Fragen unter [Terminannahme@kvno.de](mailto:Terminannahme@kvno.de). Alternativ sind wir montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr unter der Rufnummer 0211-59708988 für Sie zu erreichen.

Informationen zur TSS finden Sie unter: [TSS | KV Nordrhein](#)





## Die Prüfverfahrensberatung – ein neues Angebot der KVNO

Zu Beginn des Jahres hat die Beratung der KV Nordrhein neben den bereits etablierten Themen die Prüfverfahrensberatung in ihr Portfolio aufgenommen. Praxen können sich jetzt auch zu laufenden Prüfverfahren im **Bereich Arzneimittel und Sprechstundenbedarf** beraten lassen. Bei Fragen, ob der Prüfantrag gerechtfertigt ist, was es im Verfahren alles zu beachten gibt oder wer bei der Argumentation und der Aufbereitung entlastender Nachweise gegenüber der Prüfungsstelle bzw. dem Beschwerdeausschuss unterstützen kann, ist die Prüfverfahrensberatung die richtige Adresse.

Das neue Beratungsangebot richtet sich insbesondere an Ärztinnen und Ärzte, die einen Prüfantrag erhalten haben oder sich bereits in einem laufenden Prüfverfahren im Bereich Arzneimittel oder Sprechstundenbedarf befinden. Die Beratung erfolgt im Einzelgespräch, auf Wunsch aber auch gemeinsam mit der Praxispartnerin/dem Praxispartner – persönlich an unseren KV-Standorten Düsseldorf oder Köln, per Videokonferenz oder telefonisch.

Ein weiterer Beratungsschwerpunkt ist die Erläuterung der rechtlichen Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung und der Regelungen zur Prüfvereinbarung. Die Prüfverfahrensberatung kann aber nicht rechtsberatend tätig werden. Die Prüfungsgremien treffen eigenverantwortliche Entscheidungen.

Weitere Informationen zum Thema Prüfverfahren finden Sie hier:  
Prüfverfahrensberatung | KV Nordrhein



## Verordnung von Medizinal-Cannabis als BtM noch bis 30. April möglich

Im Zuge der Legalisierung von Cannabis ist mit Blick auf die Verordnung von Cannabis zu medizinischen Zwecken am 1. April 2024 das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) in Kraft getreten. Cannabis zu medizinischen Zwecken ist ab diesem Zeitpunkt im Rechtssinne kein Betäubungsmittel (BtM) mehr, weshalb die Verschreibung auf einem BtM-Rezept nicht mehr erforderlich und auch nur in den Fällen des Paragraph 8 Abs. 1 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) möglich ist. Danach darf ein BtM-Rezept nur dann für das Verschreiben anderer Arzneimittel verwendet werden, wenn auf demselben Rezept auch mindestens ein BtM verordnet wird.

Wir hatten darüber bereits in der **letzten KVNO-Praxisinformation** informiert – allerdings mit Hinweis auf eine kurze Übergangsfrist, in der noch BtM-Rezepte ausgestellt werden dürfen (erste Aprilwoche). Da aufgrund der Kurzfristigkeit des Inkrafttretens des Gesetzes derzeit weder das ärztliche Praxisverwaltungs-



# KVNO Praxisinformation

11. April 2024

Nr. 309

system noch die Apothekensoftware rechtzeitig geändert werden konnten, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nun darüber informiert, dass bis zum 30. April 2024 weiterhin BtM-Rezepte für die Verordnung von Medizinal-Cannabis bzw. des Fertigarzneimittels Sativex genutzt werden dürfen. Hierauf habe man sich mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) verständigt. Mit der Ausnahmeregelung soll laut BMG die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Medizinal-Cannabis weiterhin sichergestellt werden. Der GKV-Spitzenverband hat gegenüber der KBV mitgeteilt, dass entsprechende Verordnungen bis zum 30. April 2024 akzeptiert werden (keine Retaxation).

## Wenn Verordnung per E-Rezept nicht funktioniert

Über die Verordnungssoftware des PVS sollte es bereits möglich sein, Medizinal-Cannabis auf einem „normalen“ Rezept (E-Rezept) zu verordnen. Sollte es in Einzelfällen doch dazu kommen, dass weder ein Wechsel des voreingestellten Vordrucks noch eine Verordnung über das Freitextfeld (z. B. des E-Rezepts) möglich ist, kann übergangsweise bis zum 30. April 2024 ein Betäubungsmittelrezept verwendet werden.

## Nabilon unterliegt weiterhin Betäubungsmittelgesetz

Das BMG weist darauf hin, dass Nabilon, das als synthetisch hergestelltes Cannabinoid (strukturell Delta-9-Tetrahydrocannabinol) dem psychoaktiven Hauptbestandteil der Cannabispflanze ähnelt, von der Regelung ausgenommen ist. Nabilon bleibt dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt. Die Verschreibung des Fertigarzneimittels Canemes mit dem Wirkstoff Nabilon hat laut BMG unverändert auf einem BtM-Rezept zu erfolgen.

**Hinweis:** Bitte achten Sie darauf, dass sich die weiteren Regelungen für die Verordnung von Cannabis zulasten der Krankenkasse, wie zum Beispiel die vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse (Ausnahme SAPV), nicht geändert haben. Auch für die Verordnung auf einem Privatrezept (ohne Genehmigung der Krankenkasse) sollten sich Praxen bewusst sein, dass eine medizinische Indikation für den Gebrauch von Cannabis vorliegen muss.

## IQN-Onlineveranstaltung: Außerklinische Beatmung und Intensivpflege

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es eine neue Richtlinie zur außerklinischen Intensivpflege. Sie stellt die Entwöhnung von einer Beatmung oder Kanülierung stärker in den Fokus. Unter anderem sieht die Richtlinie regelmäßige ärztliche Erhebungen des Potenzials für eine solche Entwöhnung vor, durch die die Patientenversorgung verbessert werden soll.



# KVNO Praxisinformation

11. April 2024

Nr. 309

Das Institut für Qualität im Gesundheitswesen Nordrhein (IQN) bietet am 15. Mai ein kostenloses Online-Seminar an, in dem es u.a. um die Anforderungen an Ärztinnen und Ärzte im Zusammenhang mit der Potenzialerhebung und Verordnung außerklinischer Intensivpflege in der ambulanten Versorgung geht. Eine Praxis berichtet über ihre eigenen Erfahrungen mit diesen Herausforderungen. Außerdem wird vorgestellt, wie die Beatmungsentwöhnung in Weaning-Zentren abläuft.

Die Online-Veranstaltung findet am 15. Mai von 15.30 Uhr bis 17.45 Uhr statt und ist mit drei Fortbildungspunkten zertifiziert. Zu Programm und Anmeldung geht es hier:

Online-Seminar „Außerklinische Beatmung und Intensivpflege – Herausforderungen in der ambulanten Versorgung“ (IQN) am 15.5.2024



## Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

<https://www.youtube.com/@kvnordrhein>

[https://www.instagram.com/arzt\\_sein\\_in\\_nordrhein/](https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/)

<https://www.instagram.com/kvnordrhein/>